

genannten Ländern sind die Richter gar nicht erreichbar, wenn die Eltern nicht vorher ein Konzept erarbeitet haben, wie sie mit den Kindern zukünftig umgehen wollen! In diesen Gesellschaften, die eine starke demokratische Tradition haben, ist dies gang und gäbe. Ähnlich auch in Kalifornien.

Vielleicht ist es ein deutsches Problem, denn wir haben eine sehr anachronistische Ausbildung, jedenfalls was uns Juristen betrifft. Wir haben gar nicht gelernt, fachübergreifend zu arbeiten, die Kompetenzen der jeweils beteiligten Berufe zu nutzen und das gilt jetzt für alle Professionen. Dies wird uns nicht vermittelt, und zwar keiner der beteiligten Professionen. In der Praxis ist es Standard, dass jede der beteiligten Professionen vor sich hin brütet und hin dümpelt. Jeder eigene Berufsstand verfügt zwar über eine Reihe von großen Kompetenzen, weiß aber nicht, diese mit den anderen zu vernetzen und damit zu potenzieren.

**Schnitzler:** Herr Rudolph, ich danke Ihnen für dieses Gespräch.



**Jürgen Rudolph**

Jahrgang 1943, seit 1979 Familienrichter in Cochem, Sprecher der Fachgruppe Juristenausbildung der Neuen Richtervereinigung, Mitglied der Arbeitsgruppe Strukturanalyse Rechtspflege von 1988 – 1994, moderiert vom Bundesjustizministerium, von der Kommission der FGG-Reform (FamFG) als Sachverständiger gehört. Verheiratet, zwei Kinder, die schon auf eigenen Füßen stehen.

## FF aktuell

# Zypries stellt moderne Verfahrensordnung für die Familiengerichte vor

— Mitteilung des *Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ* v. 6.6.2005

Das Bundesministerium der Justiz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) den Bundesministerien, Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

„Das FamFG wird dafür sorgen, dass die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit künftig nach einem modernen, klar strukturierten und vor allem lesbaren Verfahrensrecht verhandelt werden. Erstmals wird es hier eine zusammenhängende Ordnung des Verfahrens geben, über die die anderen Zweige der Gerichtsbarkeit bereits verfügen“, erläuterte Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*.

Zum Hintergrund: Die Freiwillige Gerichtsbarkeit ist ein Verfahren innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Es dient der Regelung vorwiegend privatrechtlicher Angelegenheiten wie Nachlass-, Register-, Betreuungs- und Unterbringungssachen. Das Verfahren richtet sich bislang nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) aus dem Jahre 1898. Das Verfahren in Famili-

sachen ist zurzeit teilweise in der Zivilprozessordnung, teilweise im FGG und teilweise in der Hausratsverordnung geregelt.

Das FamFG beendet diese unübersichtliche und schwer durchschaubare Rechtszersplitterung. Es schafft für Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Verfahrensrecht aus einem Guss. Das neue Gesetz gliedert sich in einen Allgemeinen Teil, der Regelungen zu den wichtigsten übergreifenden Verfahrensfragen enthält, und in einen Besonderen Teil mit Vorschriften über das Verfahren in den einzelnen Familiensachen, in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie in Registersachen und unternehmensrechtlichen Angelegenheiten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Das Gesetz definiert, wer Verfahrensbeteiligter ist und welche Rechte damit verbunden sind. Die Verfahrensgarantien der Beteiligten werden erstmals ausdrücklich geregelt. Einvernehmliche Konfliktlösungen zwischen den Beteiligten werden gefördert und auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt.

Die Reform harmonisiert den Rechtsmittelzug mit dem dreistufigen Instanzenzug anderer Verfahrensordnungen. Um zügig Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen künftig generell befristet.

Zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens ist vorgesehen, dass sämtliche Streitigkeiten mit Bezug zu Trennung und Scheidung künftig vom Großen Familiengericht verhandelt werden. Das vermeidet ineffiziente und alle Beteiligten belastende Verfahrensverzögerungen, Aussetzungen und Mehrfachbefassungen von Gerichten.

Die Bundesregierung setzt ihre Politik der Orientierung am Kindeswohl fort: Umgangs- und sorgerechtliche Verfahren werden durch die Einführung eines obligatorischen frühen ersten Termins nach einem Monat beschleunigt, gerichtliche Entscheidungen gegenüber Umgangsverweigerern leichter durchsetzbar.

Das Scheidungsverfahren wird für kinderlose Paare vereinfacht, die sich vorab über Unterhalt (in notarieller Form) und Hausrat geeinigt haben. Durch den Wegfall des Anwaltszwangs werden diese Verfahren auch billiger.

Die Regelungen über das Betreuungs- und Unterbringungsverfahren werden durch die Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil klarer strukturiert und damit auch für den Nichtjuristen verständlicher.

„Einfachere, schnellere und kostengünstigere Verfahren sind gut für Bürgerinnen und Bürger, sie entlasten die Justiz und dienen dem Rechtsfrieden. Deshalb hat die rot-grüne Bundesregierung diese Verfahrensvereinfachung auf die politische Agenda genommen. Ich hoffe auf eine konstruktive Beteiligung aller am Gesetzgebungsprozess, damit die juristische Praxis und die Rechtsuchenden bald von ihr profitieren können“, sagte Zypries.

## Übertragung einvernehmlicher Scheidungen auf die Notare

### Auszüge aus dem Bericht der Bund-Länder-Kommission

...

#### b) Vorschlag

(1) Bei einer einverständlichen Scheidung soll die Ehe durch den Notar geschieden werden können. Eine einverständliche Scheidung i.d.S. liegt vor, wenn sich die Eheleute über alle in Betracht kommenden Folgesachen einschließlich des Versorgungsausgleichs und den Scheidungsausspruch geeinigt haben. Nach geltendem Recht hätte das Gericht in diesem Fall nur noch die von den Eheleuten getroffene Vereinbarung über den Versorgungsausgleich nach § 1587o Abs. 2 BGB zu genehmigen.

(2) Alternativ soll die Scheidung durch den Notar auch dann ausgesprochen werden können, wenn keine Einigung über den Versorgungsausgleich vorliegt. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfolgt dann entweder durch das Gericht, könnte aber auch auf Dritte (z.B. die Versorgungsträger) übertragen werden.

Bei beiden Vorschlägen übernimmt der Notar die Funktion des Familiengerichts bei der Entscheidung über den Scheidungsausspruch.

Die auch bei der einverständlichen Scheidung nach geltendem Recht obligatorische mündliche Verhandlung vor dem Familiengericht soll in diesen Fällen durch die notarielle Beurkundungsverhandlung ersetzt werden. Im Rahmen der Beurkundungsverhandlung soll der Notar

- die Sach- und Rechtslage ermitteln,
- sie mit den Ehegatten erörtern,
- mit ihnen zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen und

- diese sodann nebst den für die Entscheidung über den Scheidungsausspruch notwendigen Feststellungen und Erklärungen in einer beurkundeten Scheidungsfolgenvereinbarung festhalten.

Die notarielle Beurkundungsverhandlung soll so ausgestaltet werden, dass sie der mündlichen Verhandlung vor Gericht gleichwertig ist. Hierzu wird vorgeschlagen, dass der Notar

- im Gespräch mit den Ehegatten die Voraussetzungen der §§ 1565–1567 BGB (Scheitern der Ehe) erörtert und feststellt. Die Trennungsumstände und der Trennungszeitraum sollen in der notariellen Urkunde nachvollziehbar dargelegt werden.

...

#### f) Lösungsvorschlag

Eine Übertragung der einverständlichen Scheidung auf die Notare gem. den Vorschlägen (1) und (2) ist insgesamt kritisch zu bewerten. Ausschlaggebend sind neben den verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere die je nach Ausgestaltung der Übertragung z.T. nur geringen Entlastungseffekte für die Gerichte. Gleichzeitig entstehen Folgeprobleme, die die Vorteile einer Übertragung nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger überwiegen dürften. Dennoch sollen die Vorschläge der Praxis zur Stellungnahme vorgestellt werden.